



GEMEINDE OFTRINGEN

Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen (vom 6. April 2017)

Inhaltsverzeichnis

A. INGRESS	3
B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweckbestimmung.....	4
§ 3 Benutzungszeiten	4
§ 4 Bewilligungsverfahren	4
§ 5 Bestimmungen Gastgewerbe	5
§ 6 Rauchverbot / Feuerwerk / Laser	5
§ 7 Benutzung	6
§ 8 Aussenräume und Anlagen	6
§ 9 Sorgfaltspflicht und Ordnung	6
§ 10 Hauswart	7
§ 11 Schliessdienst.....	7
§ 12 Haftung	7
§ 13 Verkehrsregelung / Parkordnung / Sicherheit	8
C. GEBÜHRENORDNUNG / GEBÜHRENTARIFE	8
§ 14 Gebührenordnung / Gebührentarife.....	8
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN / INKRAFTSETZUNG	8
§ 15 Schlussbestimmungen.....	8
§ 16 Inkrafttreten	9
Verzeichnis der Anhänge	10

A. INGRESS

Die Einwohnergemeinde Oftringen beschliesst gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt):

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für:

- Mehrzweckhalle mit Küche Anhang 1
- Aula Primarschulhaus Oberfeld Anhang 2
- Sportanlagen im Feld Anhang 3
- Turnhallen für Sportveranstaltungen Anhang 4
- Musikräume, Schulzimmer, Schulräume, Vortragssaal, Schwingkeller, Singsaal, Judokeller, Karatekeller Anhang 5
- Lehrschwimmbad Anhang 6
- Spielwiesen, Hartplätze für Sportbetrieb Anhang 7
- Schulhausplätze Anhang 8
- Hauswirtschaftsräume Anhang 9
- Leihmaterial Werkhof Anhang 10
- Entschädigung für Überzeit der Hauswarte bei Durchführung verschiedener Anlässe ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Anhang 11
- Bestimmungen Gastgewerbe Anhang 12
- Gebührenordnung Anhang 13
- Gebührensätze Anhang 14

² Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung "Benutzer" gilt für beide Geschlechter.

§ 2 Zweckbestimmung

¹ Die im Geltungsbereich aufgeführten Gebäude und Anlagen dienen in erster Linie dem stundenplanmässigen Unterricht und den Anlässen der Schule. Soweit sie nicht durch den Schulbetrieb belegt werden, stehen sie der Gemeinde sowie den örtlichen Organisationen und Vereinen zur Verfügung, wobei die Gemeinde Vorrang hat.

² Die ausserschulische Benutzung der Räumlichkeiten darf den Schulunterricht und den Schulsportunterricht nicht beeinträchtigen.

³ Die Benutzungsbewilligung kann bei Verstössen gegen dieses Reglement entzogen werden.

⁴ Die Nutzung der Turn-, Sport- und Schulanlagen wird Vereinen, Organisationen/Gruppierungen, Firmen, Privatpersonen usw. aus Oftringen, gemäss den Bestimmungen dieses Reglements ermöglicht. Über Ausnahmen wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (§ 4 Benutzungsreglement) entschieden.

§ 3 Benutzungszeiten

¹ Die Benutzungszeiten für Dauer- wie auch Einmalbelegungen werden in den jeweiligen Anhängen zu diesem Reglement geregelt.

² An den ortsüblichen Feiertagen werden keine Lokalitäten zur Verfügung gestellt.

³ Die Sperrzeiten zwecks Unterhalts- und Reinigungsarbeiten der Lokale und Anlagen sind im Hallenbenutzungsplan ersichtlich. Zusätzliche Sperrzeiten werden rechtzeitig in den jeweiligen Lokalen und Anlagen angeschlagen.

§ 4 Bewilligungsverfahren

¹ Alle Benutzungsgesuche sind bei der Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenschaftsdienst) einzureichen. Alle Bewilligungen und Ablehnungen erfolgen nach Rücksprache mit den betroffenen Stellen durch die Abteilung Bauen Planen Umwelt, die Schulverwaltung oder in ausserordentlichen Fällen durch die Sportkommission. Anfragen von anderen Gemeinden sind direkt an die Abteilung Bauen Planen Umwelt zu richten. Reservationsanfragen für einzelne Objekte können auch über Internet unter www.oftringen.ch (Services - Raumreservierungen) gestellt werden.

² Die Reservationen sind erst rechtskräftig, wenn sie vom dafür zuständigen Gremium schriftlich bestätigt worden sind.

³ Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erstellt werden.

⁴ Über die Benutzungsgesuche entscheiden die Gremien gemäss den Anhängen. Bewilligungen werden nur an mündige Gesuchsteller erteilt.

⁵ Wenn nichts Anderes vereinbart, gelten Dauerbewilligungen für ein Schulsemester. Sie verlängern sich automatisch je um ein weiteres Semester, sofern sie nicht mindestens drei Monate vor Semesterende gekündigt werden. Eine Kündigung ist beidseitig möglich.

⁶ Eine erteilte Bewilligung zur Benutzung eines Gebäudes oder Anlage kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse und/oder eine widerrechtliche Benutzung/Handlung vorliegen.

⁷ Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat. Er entscheidet abschliessend.

§ 5 Bestimmungen Gastgewerbe

Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ist der Jugendschutz strikt einzuhalten. Zudem gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes. Der Veranstalter trägt die Verantwortung. Die mit der Bewilligung abgegebenen Vorschriften sind zu befolgen (siehe Anhang 12).

§ 6 Rauchverbot / Feuerwerk / Laser

¹ In den gemeindeeigenen Anlagen gilt ausnahmslos ein Rauchverbot.

² Für das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung ein Gesuch bei der Kantonspolizei Aargau einzureichen. Für den Einsatz von Laseranlagen ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung eine entsprechende Bewilligung bei der Abteilung Sicherheitsdienste einzuholen.

§ 7 Benutzung

¹ Für die Benutzung von Turn- und Sportanlagen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Turnhallen dürfen nur barfuss oder in dafür vorgesehener, sauberer Fussbekleidung betreten werden.
- b) Turnschuhe mit schwarzen Sohlen, Nocken und dergleichen sind nicht erlaubt.

² Die allgemeinen Turngeräte stehen den Benutzern zur Verfügung. Sie sind sachgerecht und sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäss wegzuräumen. Innengerätschaften dürfen im Freien nicht benutzt werden.

³ In die Räumlichkeiten dürfen grundsätzlich keine Tiere mitgenommen werden.

§ 8 Aussenräume und Anlagen

¹ Die Pausenplätze, Spielplätze und Grünanlagen stehen der Schule zur Verfügung. Ausserhalb der Schulnutzung dürfen die Aussenräume und Anlagen unter Einhaltung der Platzordnung auch durch die Öffentlichkeit genutzt werden.

² Für das Aufstellen von Festzelten ist eine Bewilligung erforderlich. Das Gesuch ist zusammen mit dem Benutzungsgesuch drei Monate vor dem Anlass dem Gemeinderat einzureichen.

§ 9 Sorgfaltspflicht und Ordnung

¹ Alle Benutzer sind zum sorgfältigen Umgang mit den Anlagen und Einrichtungen verpflichtet.

² Die Veranstalter sorgen während eines Anlasses in allen von ihnen benutzten Anlagen für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit.

³ Die Hausordnung ist für die Benutzung der Räume verbindlich.

⁴ Die Abfallentsorgung ist Sache der Benutzer. Die Benutzung der gemeindeeigenen Abfallentsorgungseinrichtung ist kostenpflichtig. Es gelten die Bestimmungen des Reglements über die Abfallentsorgung der Gemeinde Oftringen.

⁵ Die Benutzer haben die Anordnungen des zuständigen Personals und die Weisungen der Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenschaftsdienst) zu befolgen. Es dürfen nur zugewiesene Räume und Anlagen benutzt werden.

⁶ Die Bereitstellung der Lokale und Anlagen für Veranstaltungen sowie die Räumung, Wiederherstellung und Reinigung ist Sache der Benutzer. Die benutzten Anlagen müssen durch den zuständigen Hauswart abgenommen werden.

§ 10 Hauswart

Die Hausordnung sowie die Anordnungen und Weisungen des Hauswartes sind zu befolgen. Bei Verstößen kann der Hauswart den sofortigen Abbruch der Veranstaltung verfügen.

§ 11 Schliessdienst

¹ Die Schulanlagen müssen durch die letzten Benutzer spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt geschlossen werden. Im Normalfall um 22.30 Uhr.

² Bei Dauerbelegung durch Vereine können an namentlich bezeichnete Personen gegen Unterschrift Schlüssel ausgehändigt werden. Gehen Schlüssel verloren, müssen die Folgekosten durch die Verantwortlichen übernommen werden.

³ Bei speziellen Anlässen sind die entsprechenden Abmachungen verbindlich.

§ 12 Haftung

¹ Die Benutzer haften persönlich für die von ihnen verursachten Schäden. Für alle von Veranstaltungsteilnehmenden verursachten Schäden haften die Organisatoren solidarisch.

² Die Gemeinde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der bestehenden Haftpflichtversicherung.

³ Die Behebung von Schäden wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und den Benutzern direkt in Rechnung gestellt.

§ 13 Verkehrsregelung / Parkordnung / Sicherheit

¹ Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden. Für Grossanlässe mit mehr als 500 Personen ist ein Sicherheits- und Parkplatzkonzept zu erstellen. Das Konzept ist mindestens vier Wochen vor dem Anlass der Abteilung Sicherheitsdienste einzureichen. Die Weisungen der Sicherheitsdienste sind einzuhalten. Der Veranstalter/Benutzer hat die nötigen Materialbereitstellungen auf seine Kosten zu organisieren. Das Signalisationsmaterial kann bei der Abteilung Sicherheitsdienste bezogen werden. Über Strassensperrungen im Festbereich entscheiden die Sicherheitsdienste situativ.

² Bei Anlässen in der Mehrzweckhalle, welche nicht in die Rubrik Grossanlässe fallen, muss die Parkordnung beim Schulhaus Oberfeld und der Bezirksschule mit dem jeweiligen Schulhauswart abgesprochen werden.

³ Um Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen durch Verkehrsdienste ausführen zu dürfen, ist gemäss Artikel 67 Absatz 3 der Signalisationsverordnung (SSV) eine Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich. Diese wird im Kanton Aargau durch die Fachstelle SIWAS des Polizeikommandos in Aarau erteilt.

C. GEBÜHRENORDNUNG / GEBÜHRENTARIFE

§ 14 Gebührenordnung / Gebührentarife

¹ Die Gebührenordnung (Anhang 13) regelt die Gebührenkategorien. Die Gebührentarife (Anhang 14) regeln die Ansätze.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Kosten anzupassen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN / INKRAFTSETZUNG

§ 15 Schlussbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Behörden durch volljährige Personen werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden und gemäss Polizeireglement der Gemeinde Oftringen geahndet. Schüler werden durch die Lehrpersonen, Schulleitung oder Schulpflege disziplinarisch bestraft.

² Über alle Benutzungsangelegenheiten, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der betroffenen Instanzen abschliessend und gibt den Entscheid per Protokollauszug bekannt.

§ 16 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Reglemente/Regelungen.

* * *

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. April 2017, rechtskräftig geworden am 16. Mai 2017.

Oftringen, 6. April 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
Julius Fischer

Der Gemeindeschreiber
Christoph Kuster

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Mehrzweckhalle mit Küche
Anhang 2	Aula Primarschulhaus Oberfeld
Anhang 3	Sportanlagen im Feld
Anhang 4	Turnhallen für Sportveranstaltungen
Anhang 5	Musikräume, Schulzimmer, Schulräume, Vortragssaal, Schwingkeller, Singsaal, Judokeller, Karatekeller
Anhang 6	Lehrschwimmbad
Anhang 7	Spielwiesen, Hartplätze für Sportbetrieb
Anhang 8	Schulhausplätze
Anhang 9	Hauswirtschaftsräume
Anhang 10	Leihmaterial Werkhof
Anhang 11	Entschädigung für Überzeit der Hauswarte bei Durchführung verschiedener Anlässe ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit
Anhang 12	Bestimmungen Gastgewerbe
Anhang 13	Gebührenordnung
Anhang 14	Gebührensätze



Gemeinde Oftringen

Anhang 1 zum Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen

vom 6. April 2017

Mehrzweckhalle mit Küche

Inhaltsverzeichnis

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN	2
1. Objekttumfang.....	2
2. Bewilligung / Reservation.....	2
3. Objekteignung.....	3
4. Einschränkung durch Schulbetrieb	3
5. Andere Räume in den Bezirksschulanlagen	3
6. Sperrzeiten der Mehrzweckhalle.....	4
7. Benutzungszeiten	4
8. Wirten.....	4
9. Geschirr / Gläser / Besteck	4
10. Abdeckung des Turnhallenbodens, Bestuhlung.....	5
11. Mobile Tribüne	5
12. Bühnentechniker	5
13. Proben auf der Bühne	6
14. Garderobenständer.....	6
15. Ordnung und Sauberkeit.....	6
16. Notausgänge.....	6
17. Anderweitige Bewilligungen	6
18. Änderungen an den Einrichtungen.....	6
19. Reinigung.....	7
20. Abnahme der Anlagen	7

21.	Schäden.....	7
22.	Diebstähle	7
23.	Haftpflicht bei Unfällen	7
24.	Anordnungen des Hauswartes.....	7
25.	Entzug der Benutzungsbewilligung	8
26.	Inkrafttreten.....	8

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN

1. Objektumfang

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die folgenden, nicht ausschliesslich von der Schule benutzten Räume und Einrichtungen der Bezirksschulanlagen:

- a) die Turnhalle (inkl. die Bodenabdeckung), das Foyer und die Galerie im 1. Stock;
- b) die Bühne mit den Material- und Umkleideräumen, die Toilette und die Beleuchtungsanlage;
- c) die Lautsprecheranlage;
- d) die beweglichen Garderoben in der Eingangshalle;
- e) die Saalbestuhlung (Tische und Stühle);
- f) die mobile Tribüne;
- g) die Toiletten in der Eingangshalle;
- h) das Turnlehrerzimmer als Sanitätsraum;
- i) die Küche und den dazugehörigen Vorrats- und Materialraum;
- j) das Office und den Innengeräteraum, sowie
- k) die Garderoben inkl. Duschräume im Foyer.

2. Bewilligung / Reservation

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Räume und Einrichtungen werden für Anlässe durch die Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenchaftsdienst) vergeben. Reservationsanfragen für die Mehrzweckhalle können direkt über das Internet unter www.oftringen.ch (Services - Raumreservierungen) oder schriftlich an die Abteilung Bauen Planen Umwelt gestellt werden.

3. Objekteignung

¹ Die Mehrzweckhalle steht gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren in erster Linie den örtlichen Vereinen und ortsansässigen Institutionen, insbesondere für die nachstehend genannten Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) Abendunterhaltungen
- b) Theater- und Filmaufführungen
- c) Vorträge
- d) Versammlungen
- e) Konzerte
- f) Ausstellungen
- g) sportliche Wettkämpfe, soweit sich die Anlagen dazu eignen
- h) Basare
- i) Lottomatches (dürfen nur von Oftringer und Küngoldinger Vereinen durchgeführt werden)
- j) Fasnachtsveranstaltungen
- k) Börsen

² Über die Vergabe von weiteren Veranstaltungen wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (§ 4 Benutzungsreglement) entschieden.

4. Einschränkung durch Schulbetrieb

4.1 Die Mehrzweckhalle darf grundsätzlich nur während der schulfreien Zeit benutzt werden, damit der Schulbetrieb nicht durch Veranstaltungen irgendwelcher Art gestört wird.

4.2 Über Ausnahmen wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (§ 4 Benutzungsreglement) entschieden.

5. Andere Räume in den Bezirksschulanlagen

Andere als die unter Ziffer 1 genannten Räume dürfen durch Veranstalter und Besucher nicht betreten werden und sind vom Hauswart zu schliessen.

6. Sperrzeiten der Mehrzweckhalle

- 6.1 An Feiertagen wie Neujahr, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, 1. August, Bettag und Weihnachten, sowie an den Vorabenden dieser Feiertage ab 17.00 Uhr, wird die Mehrzweckhalle nicht zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Für die Benutzung während den Schulferien gilt der jährlich publizierte Hallenschliessplan.
- 6.3 Über Ausnahmen wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (§ 4 Benutzungsreglement) entschieden.

7. Benutzungszeiten

- 7.1 Die Mehrzweckanlage kann normalerweise für Veranstaltungen am Freitag ab 19.15 Uhr belegt werden. Am Montag um 07.00 Uhr müssen alle Räume gereinigt für den Schulbetrieb wieder zur Verfügung stehen.
- 7.2 Über Ausnahmen wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (§ 4 Benutzungsreglement) entschieden.

8. Wirten

- 8.1 Die Führung eines Wirtschaftsbetriebes bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle, im Foyer, in der Galerie im 1. Stock und im Untergeschoss ist gestattet.
- 8.2 Die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind einzuhalten.

9. Geschirr / Gläser / Besteck

Geschirr, Gläser (inkl. Gläserkörbe), Besteck und diverse Geräte sind Eigentum der Vereinigung der Ortsvereine Oftringen-Küngoldingen. Sie ist für die termingerechte Herausgabe gegen die von der Vereinigung der Ortsvereine Oftringen-Küngoldingen festgelegte und auf deren Homepage ersichtlichen Gebühr verpflichtet.

10. Abdeckung des Turnhallenbodens, Bestuhlung

10.1 Das Abdecken des Hallenbodens der Mehrzweckhalle ist bei folgenden Anlässen zwingend vorgeschrieben:

- a) Disco-Veranstaltungen
- b) Fasnacht-Veranstaltungen
- c) Konzerte (nur bei stehendem Publikum und/oder bei fehlender Konzertbestuhlung)
- d) Ausstellungen (z. B. Gewerbe- oder Vogelausstellung)

10.2 Zum Abdecken des Turnhallenbodens und zum Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung hat der Veranstalter rechtzeitig mindestens sechs Personen zur Verfügung zu stellen. Diese Arbeiten sind unter Aufsicht des Hauswartes vorzunehmen.

11. Mobile Tribüne

Der Einsatz der mobilen Tribüne kann auf schriftliches Gesuch hin im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (§ 4 Benutzungsreglement) beantragt werden. Die Montage und Demontage darf ausschliesslich durch Mitarbeitende des Dienstleistungsbetriebs Gemeinde Oftringen ausgeführt werden und wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

12. Bühnentechniker

12.1 Die Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenschaftsdienst) bestimmt einen Bühnentechniker und einen Stellvertreter, denen bei Veranstaltungen die Überwachung der Bühneneinrichtung übertragen wird. Die Bedienung der Beleuchtung, Lautsprecher- und Schaltanlagen auf der Bühne ist ausdrücklich nur instruierten Funktionären gestattet.

12.2 Die Entschädigung des Bühnentechnikers und des Stellvertreters hat der Veranstalter gemäss den im Gebührentarif festgesetzten Bedingungen zu übernehmen.

13. Proben auf der Bühne

13.1 Die Vereine sind berechtigt, während der Woche ihrer Veranstaltung am Mittwoch-, Donnerstag- und Freitagabend ab 19.15 Uhr auf der Bühne zu proben. Sie genießen das Vorrecht gegenüber den Turn- und Sportvereinen, welche die Mehrzweckhalle an diesen drei Abenden regelmässig benutzen.

13.2 Der probende Verein hat die Turn- und Sportvereine rechtzeitig zu orientieren.

13.3 Da während dieser Proben der Boden der Turnhalle in der Regel nicht abgedeckt ist, darf dieser nur Barfuss oder in dafür vorgesehener, sauberer Fussbekleidung betreten werden. Die Proben sind frühzeitig dem Hauswart für ausserschulische Anlässe zu melden.

14. Garderobenständer

Für die mobilen Garderobenständer stehen entsprechende Einrichtungen in der Eingangshalle zur Verfügung. Sie sind durch den Veranstalter selber zu organisieren.

15. Ordnung und Sauberkeit

Der Veranstalter ist verpflichtet, während eines Anlasses in allen benutzten Räumen für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen.

16. Notausgänge

Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die Notausgänge und Fluchtwege jederzeit offen und frei begehbar sind. Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

17. Anderweitige Bewilligungen

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass für den Anlass sämtliche notwendigen Bewilligungen bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt werden.

18. Änderungen an den Einrichtungen

An den bestehenden Einrichtungen in der Mehrzweckhalle darf der Veranstalter keine Änderungen vornehmen.

19. Reinigung

19.1 Die Reinigung der vom Veranstalter benutzten Räume ist spätestens am Schluss der Veranstaltung vorzunehmen.

19.2 Diese Reinigungsarbeiten obliegen dem Veranstalter unter Aufsicht und Mithilfe des Hauswartes für außerschulische Anlässe. Werden keine oder zu wenig Personen zur Verfügung gestellt, so kann vom Hauswart eine Putzequipe zugezogen werden, deren Kosten zulasten des Veranstalters gehen.

20. Abnahme der Anlagen

Nach einem Anlass sind sämtliche benutzten Räume und Einrichtungen dem Hauswart für außerschulische Anlässe zu übergeben. Dieser trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemässe Abnahme der Anlagen. Allfällige durch die Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenschaftsdienst) angeordnete Nachreinigungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

21. Schäden

Der Veranstalter haftet für alle Schäden oder Diebstähle, die an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und am Mobiliar verursacht werden. Sie sind nach Feststellung sofort dem Hauswart zu melden.

22. Diebstähle

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für abhanden gekommene Gegenstände ab.

23. Haftpflicht bei Unfällen

Die Gemeinde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

24. Anordnungen des Hauswartes

Der Veranstalter hat alle Anordnungen und Weisungen des Hauswartes, des Bühnenmeisters oder deren Stellvertreter, welche die Einhaltung dieses Reglements zum Zwecke haben, zu befolgen.

25. Entzug der Benutzungsbewilligung

Der Gemeinderat kann Vereinen oder Organisationen die Bewilligung zur Benutzung der Mehrzweckhalle entziehen, wenn sie die Bestimmungen dieses Reglements nicht einhalten. Ferner kann ihnen die Benutzungsbewilligung entzogen werden, wenn sie den Anweisungen des Hauswartes für ausserschulische Anlässe, des Bühnenmeisters oder deren Stellvertreter nicht Folge leisten. Letztere sind für die Einhaltung der Bühnenbenutzungsvorschriften verantwortlich.

26. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Reglemente/Regelungen.

4665 Oftringen, 6. April 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
Julius Fischer	Christoph Kuster



Gemeinde Oftringen

Anhang 2 zum Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen

vom 6. April 2017

Aula Primarschulhaus Oberfeld

Inhaltsverzeichnis

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN	2
1. Objektumfang.....	2
2. Bewilligung / Reservation.....	2
3. Objekteignung.....	3
4. Wirten.....	3
5. Einschränkung durch Schulbetrieb	3
6. Betretungsverbot für andere Räume	3
7. Sperrzeiten der Aula	3
8. Benutzungszeiten	4
9. Lautsprecheranlage / Lichtanlage / Videoanlage	4
10. Garderobenstände	4
11. Mobiles Podest	4
12. Notausgänge.....	4
13. Anderweitige Bewilligungen	5
14. Änderungen an den Einrichtungen.....	5
15. Reinigung.....	5
16. Abnahme der Anlagen	5
17. Schäden.....	5
18. Diebstähle	5
19. Haftpflicht bei Unfällen	6
20. Brandmeldeanlage.....	6

21.	Anordnungen des Hauswartes.....	6
22.	Entzug der Benutzungsbewilligung	6
23.	Inkrafttreten.....	6

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN

1. Objektumfang

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für:

- a) Aula;
- b) Aussenanlage;
- c) Gedeckter Unterstand;
- d) Einrichtungen;
- e) Toiletten, Parterre Primarschulhaus;
- f) Lautsprecheranlage, Beleuchtungsanlage, Videoanlage;
- g) Bewegliche Garderoben im Schulgang;
- h) Saalbestuhlung (Tische und Stühle), sowie
- i) Mobiles Treppenpodest.

2. Bewilligung / Reservation

- 2.1 Die unter Ziffer 1 aufgeführte Aula und die Aussenanlage mit gedecktem Unterstand werden für Anlässe durch die Schulverwaltung vergeben. Reservationsanfragen können schriftlich oder telefonisch bei der Schulverwaltung vorgenommen werden. Reservationen über Internet sind möglich.
- 2.2 Die Reservationen sind erst rechtskräftig, wenn sie von der Schulverwaltung schriftlich bestätigt worden sind.

3. Objekteignung

- a) Theater- und Filmaufführungen
- b) Vorträge
- c) Versammlungen
- d) Konzerte
- e) Ausstellungen
- f) Proben
- g) sportliche Wettkämpfe, soweit sich die Anlagen dazu eignen
- h) Basare
- i) Lottomatches (dürfen nur von Oftringer und Küngoldinger Vereinen durchgeführt werden)
- j) Börsen

4. Wirten

- 4.1 Die Führung eines Wirtschaftsbetriebes bei Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- 4.2 Catering mit wenig Geruchsimmissionen ist erlaubt.

5. Einschränkung durch Schulbetrieb

- 5.1 Die Aula darf grundsätzlich nur während der schulfreien Zeit benutzt werden, damit der Schulbetrieb nicht durch Veranstaltungen irgendwelcher Art gestört wird.
- 5.2 Über Ausnahmen wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (§ 4 Benutzungsreglement) entschieden.

6. Betretungsverbot für andere Räume

Andere als die unter Ziffer 1 genannten Räume dürfen durch Veranstalter und Besucher nicht betreten werden.

7. Sperrzeiten der Aula

- 7.1 An Feiertagen wie Neujahr, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, 1. August, Betttag und Weihnachten steht die Aula nicht zur Verfügung.

- 7.2 Für die Benutzung während den Schulferien gilt der jährlich publizierte Hallenschliessplan.
- 7.3 Über Ausnahmen wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (§ 4 Benutzungsreglement) entschieden.

8. Benutzungszeiten

Die Aula kann normalerweise für Veranstaltungen an Wochenabenden ab 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr und ganztags an Samstagen und Sonntagen gemietet werden. Um 07.00 Uhr am Folgetag resp. Montag nach Wochenenden müssen alle Räume gereinigt für den Schulbetrieb wieder zur Verfügung stehen.

9. Lautsprecheranlage / Lichtanlage / Videoanlage

- 9.1 Der Hauswart oder der Stellvertreter ist für die Betreuung der Lautsprecher-, Licht- und Videoanlage verantwortlich. Die Bedienung der Lautsprecher-, Licht-, sowie Videoanlage ist ausdrücklich nur instruierten Funktionären gestattet.
- 9.2 Bei ausserschulischen Anlässen sind der Hauswart oder der Stellvertreter durch den Veranstalter gemäss den im Gebührentarif festgesetzten Ansätzen zu entschädigen.

10. Garderobenständer

Mobile Garderobenständer stehen auf Anfrage zur Verfügung und müssen bei Reservierung angemeldet werden.

11. Mobiles Podest

Das mobile Podest kann auf Verlangen gemietet werden. Auf- und Abbau erfolgen durch den Veranstalter unter Anleitung des Hauswartes oder des Stellvertreters. Die Kosten für Auf- und Abbau werden dem Veranstalter nach Aufwand belastet.

12. Notausgänge

Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die Notausgänge und Fluchtwege jederzeit offen und frei begehbar sind. Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

13. Anderweitige Bewilligungen

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass für den Anlass sämtliche notwendigen Bewilligungen bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt werden.

14. Änderungen an den Einrichtungen

An den bestehenden Einrichtungen in der Aula darf der Veranstalter keine Änderungen vornehmen.

15. Reinigung

15.1 Die Reinigung der vom Veranstalter benutzten Räume ist spätestens am Schluss der Veranstaltung vorzunehmen. Die Reinigung obliegt dem Veranstalter unter Aufsicht und Mithilfe des Hauswartes oder des Stellvertreters.

15.2 Werden vom Veranstalter keine oder zu wenig Personen zur Verfügung gestellt, so kann vom Hauswart eine Putzequipe zugezogen werden, deren Kosten zulasten des Veranstalters gehen. Der Hauswart oder der Stellvertreter haben Anrecht auf Entschädigung gemäss Tarifreglement.

16. Abnahme der Anlagen

Nach einem Anlass sind sämtliche benutzten Räume und Einrichtungen dem Hauswart zu übergeben. Dieser trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemässe Abnahme der Räume und Anlagen. Eine allfällige durch den Hauswart angeordnete Nachreinigung geht zu Lasten des Veranstalters.

17. Schäden

Der Veranstalter haftet für alle Schäden oder Diebstähle, die an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und am Mobiliar verursacht werden. Sie sind nach Feststellung sofort dem Hauswart zu melden.

18. Diebstähle

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für abhanden gekommene Gegenstände ab.

19. Haftpflicht bei Unfällen

Die Gemeinde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

20. Brandmeldeanlage

Die Aula ist durch eine Brandmeldeanlage gesichert, weshalb allfällige Rauchentwicklungen oder -produktionen und dergleichen zu vermeiden sind.

21. Anordnungen des Hauswartes

Der Veranstalter hat alle Anordnungen und Weisungen des Hauswartes oder des Stellvertreters, welche die Einhaltung dieses Reglements zum Zwecke haben, zu befolgen.

22. Entzug der Benutzungsbewilligung

Der Gemeinderat kann Vereinen oder Organisationen die Bewilligung zur Benutzung der Aula entziehen, wenn sie die Bestimmungen dieses Reglements nicht einhalten. Ferner kann ihnen die Benutzungsbewilligung entzogen werden, wenn sie den Anweisungen des Hauswartes oder des Stellvertreters für ausserschulische Anlässe nicht Folge leisten.

23. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Reglemente/Regelungen.

4665 Oftringen, 6. April 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
Julius Fischer	Christoph Kuster



Gemeinde Oftringen

Anhang 3 zum Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen

vom 6. April 2017

Sportanlagen im Feld

Inhaltsverzeichnis

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN	2
1. Objektumfang.....	2
2. Benutzer.....	3
3. Bewilligung / Reservation.....	3
4. Generelles Benutzungsrecht.....	3
5. Sorgfaltspflicht	3
6. Tiere auf den Sportanlagen.....	3
7. Haftung für Schäden	4
8. Haftungseinschränkung	4
9. Sportkommission, Zusammensetzung und Aufgaben.....	4
10. Unterhalt der Spielfelder	4
11. Hauswart Garderobengebäude.....	5
BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN	5
12. Mehrfachbenutzung	5
13. Beleuchtung und Warmwasser	5
14. Hauptspielfeld	5
15. Limitierung der Anzahl Spiele	5
16. Tore und 16-m-Räume.....	6
17. Reklamen.....	6
GARDEROBENGEBÄUDE	6
18. Türöffnung und -schliessung.....	6

19.	Garderobenzuteilung	6
20.	Duschenbenutzung	6
21.	Restaurationsbetrieb, Kiosk	6
	REINIGUNG	7
22.	Reinigungszyklus	7
23.	Reinigungsgeräte, Putzmittel	7
24.	Hauptreinigung.....	7
25.	Zuständigkeit, Verantwortung	7
	PARKIERUNG	8
26.	Verantwortung.....	8
	VERMIETUNG	8
27.	Vermietung.....	8
28.	Benutzungsgebühren	8
	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
29.	Bussen	8
30.	Benutzungsausschluss	8
31.	Inkrafttreten.....	9

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN

1. Objektumfang

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für:

- a) Hauptspielfeld mit Beleuchtung (Platz 1)
- b) Trainingsfeld mit Beleuchtung (Platz 2)
- c) Spielfeld mit Beleuchtung (Platz 3)
- d) Trainingswiese mit Beleuchtung, entlang Badiweg
- e) Kinderfussballfeld ohne Beleuchtung, 30 x 46 m
- f) Garderobengebäude
- g) Parkplatz mit 43 Autoabstellplätzen
- h) Abstellplatz für Fahrräder und Mofas

2. Benutzer

- 1.1 Die Sportanlagen im Feld werden dem Fussballclub Oftringen (FCO), den Ortsvereinen, ortsansässigen Institutionen und der Schule im Normalfall gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Wettkampfmässiger Fussball darf ausschliesslich vom FCO betrieben werden.

3. Bewilligung / Reservation

In Oftringen domizilierte Gesuchsteller erhalten den Vorzug. Benutzungsgesuche sind spätestens bis Ende November für das erste Semester und bis Ende Mai für das zweite Semester jeden Jahres beim Dienstleistungsbetrieb Gemeinde Oftringen, Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenschaftsdienst), einzureichen.

4. Generelles Benutzungsrecht

- 4.1 Die Anlage ist öffentlich. Das mittlere Spielfeld (Trainingsfeld) sowie die Trainingswiese entlang des Badiweges dürfen ausserhalb der bewilligten Trainings- und Spielzeiten von jedermann ohne besondere Bewilligung benutzt werden. Bei schlechten Bodenverhältnissen entscheidet im Zweifelsfall die Platzkommission des FCO über die Sperrung der Plätze.
- 4.2 Benutzungsverbot
Die Anlagen dürfen an Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und Weihnachten nicht benutzt werden.

5. Sorgfaltspflicht

Die Benutzung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

6. Tiere auf den Sportanlagen

Auf den Sportanlagen sind Tiere an der Leine zu führen. In die Räumlichkeiten dürfen keine Tiere mitgenommen werden.

7. Haftung für Schäden

Die Benutzer haften für alle Schäden an Gebäuden und Anlagen. Allfällige Beschädigungen sind sofort der Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenschaftsdienst) zu melden.

8. Haftungseinschränkung

Für Personen- oder Sachschäden, die Benutzern oder Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab, soweit sie nicht durch Gesetzesvorschrift gegeben ist.

9. Sportkommission, Zusammensetzung und Aufgaben

9.1 Der Gemeinderat wählt eine Sportkommission, die sich aus Vertretungen des Gemeinderates, der Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenschaftsdienst), des FCO, des Werkhofes, des Schulsportes, des Vorstandes der Vereinigung der Ortsvereine Oftringen-Küngoldingen und der übrigen Sportvereine zusammensetzt. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die bestimmungsgemässe Benutzung der Anlagen, des Restaurations- und/oder Kioskbetriebes unter Vorbehalt der Oberaufsicht durch den Gemeinderat
- b) Vergabe der Anlagen
- c) Beratung und Antragstellung an den Gemeinderat bezüglich Änderungen an den Anlagen, Anschaffung von Geräten und Reparaturen
- d) Erstellen und Kontrolle eines Budgets für Ersatzinvestitionen oder Neuanlagen

9.2 Beschwerderecht

Gegen Entscheide der Sportkommission und der Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenschaftsdienst) kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich eine Erklärung gemäss § 39 Gemeindegesetz eingereicht werden.

10. Unterhalt der Spielfelder

Für den Unterhalt der Spielfelder ist der FCO zuständig. Der Verein erstellt in Absprache mit der Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenschaftsdienst) ein Pflegeprogramm für den Normalfall.

11. Hauswart Garderobengebäude

11.1 Die Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenschaftsdienst) ist für den Gebäudeunterhalt zuständig. Für das Garderobengebäude, die Reinigungsarbeiten und die Umgebung ist der FCO verantwortlich.

11.2 Der FCO kann den Aufwand für die anderen Benutzer zum Stundenansatz der Hauswarte für ausserschulische Anlässe weiterverrechnen.

BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

12. Mehrfachbenutzung

Soweit es die Verhältnisse zulassen, können die Anlagen gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benutzt werden.

13. Beleuchtung und Warmwasser

Der sparsamen Benutzung der Lichtquellen und der Warmwasseraufbereitungsanlagen ist besondere Beachtung zu schenken. Die Platzbeleuchtung ist spätestens um 22.00 Uhr durch die Benutzer auszuschalten.

14. Hauptspielfeld

Das Hauptspielfeld darf nur bei guten Bodenverhältnissen benutzt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Platzwart des FCO.

15. Limitierung der Anzahl Spiele

15.1 Auf dem Hauptspielfeld dürfen pro Wochenende höchstens vier Spiele des FCO ausgetragen werden. Bei schlechten Terrainverhältnissen muss diese Anzahl reduziert werden.

15.2 Unmittelbar nach der Benutzung sind aufgerissene Rasenstücke wieder einzusetzen. Der Platzwart erlässt wenn nötig Anweisungen für die Rasenpflege.

16. Tore und 16-m-Räume

Die Tore und 16-m-Räume der Spielfelder sind im Trainingsbetrieb zu schonen.

17. Reklamen

Das Anbringen und der Unterhalt von Reklametafeln ist Sache des FCO. Werbung für alkoholische Getränke und Raucherwaren ist verboten.

GARDEROBENGEBÄUDE

18. Türöffnung und -schliessung

18.1 Die Türen im Garderobengebäude sind durch die verantwortlichen Leiter des Vereins zu öffnen und nach der Benutzung wieder zu schliessen.

18.2 Unbenutzte Räume bleiben geschlossen.

19. Garderobenzuteilung

Den Benutzern der Anlage werden die Garderoben zugeteilt.

20. Duschenbenutzung

Die Duschen dürfen nur barfuss oder mit Badesandalen betreten werden. Die Duschzeit ist auf ein vernünftiges Mass zu beschränken.

21. Restaurationsbetrieb, Kiosk

21.1 Das Führen eines Restaurations- und/oder Kioskbetriebes ist bewilligungspflichtig. Neben der grundsätzlichen Zustimmung der Sportkommission ist beim Gemeinderat eine Bewilligung gemäss Gastgewerbegesetzgebung einzuholen.

21.2 Der FCO führt im Clubhaus einen Restaurations- und Kioskbetrieb mit beschränkten Öffnungszeiten.

REINIGUNG

a) Garderobengebäude

22. Reinigungszyklus

22.1 Die benutzten Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind täglich bzw. mehrmals pro Woche (je nach Bedarf und Witterung) gründlich zu reinigen.

22.2 Die übrigen Räume und die Schuhwaschanlage sind nach Bedarf zu reinigen. Die Fussböden und Treppen sind mindestens einmal pro Woche feucht aufzunehmen. Einzelbenutzer reinigen nach jeder Benutzung.

23. Reinigungsgeräte, Putzmittel

Die Reinigungsgeräte und Putzmittel stellt die Einwohnergemeinde zur Verfügung. Sie sind im Putzraum deponiert und werden bei Bedarf vom Hauswart bei der Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenschaftsdienst) rechtzeitig angefordert.

24. Hauptreinigung

Die Einwohnergemeinde besorgt jährlich in der ersten Jahreshälfte eine Hauptreinigung auf ihre Kosten. Die zweite jährliche Hauptreinigung im Spätherbst obliegt dem FCO auf dessen Kosten und wird durch die Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenschaftsdienst) kontrolliert.

b) Spielfelder und Umgebung

25. Zuständigkeit, Verantwortung

Die Veranstalter sind für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem ganzen ihnen zur Benutzung überlassenen Areal besorgt. Nach einem Spieltag ist die Umgebung zu reinigen.

PARKIERUNG

26. Verantwortung

26.1 Die Veranstalter der Sportanlagen sind für eine geordnete Parkierung verantwortlich. Auf der Südseite der Feldstrasse dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

26.2 Weiteres Parkplatzangebot

Bei den Sportanlagen steht an der Feldstrasse ein Parkplatz mit 43 Autoabstellplätzen zur Verfügung. Weitere öffentliche Parkplätze sind beim Gemeindehaus und beim Schulhaus Oberfeld vorhanden.

26.3 Für grössere Anlässe kann die Sportkommission besondere Weisungen erlassen.

VERMIETUNG

27. Vermietung

Die Sportanlagen werden nicht an auswärtige Gesuchsteller vermietet.

28. Benutzungsgebühren

Siehe Gebührentarife (Anhang 13) zum Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen.

STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

29. Bussen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Verwarnung oder Busse bestraft.

30. Benutzungs Ausschluss

Bei wiederholtem Nichteinhalten der Vorschriften kann die fehlbare Organisation von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

31. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Reglemente/Regelungen.

4665 Oftringen, 6. April 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
Julius Fischer	Christoph Kuster



Gemeinde Oftringen

Anhang 4 zum Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen vom 6. April 2017

Turnhallen für Sportveranstaltungen

Inhaltsverzeichnis

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN	1
1. Objektumfang.....	1
2. Bewilligung / Reservation.....	2
3. Benutzungsart.....	2
4. Benutzungszeiten	2
5. Schulmaterial	2
6. Benutzungsvorschriften.....	2
7. Inkrafttreten.....	3

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN

1. Objektumfang

- Halle Oberfeld 1
- Halle Oberfeld 2
- Halle Dorf
- Halle Sonnmatt 1
- Halle Sonnmatt 2

2. Bewilligung / Reservation

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Räume und Einrichtungen werden für Anlässe durch die Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenschaftsdienst) vergeben. Reservationsanfragen für die Hallen können direkt über das Internet unter www.oftringen.ch (Services - Raumreservierungen) oder schriftlich an die Abteilung Bauen Planen Umwelt gestellt werden.

3. Benutzungsart

- A: Dauerbelegung durch Sportvereine für Trainingseinheiten
- B: Sportveranstaltungen und Meisterschaftsspiele durch Oftringer Vereine
- C: Festanlässe Ortsvereine

4. Benutzungszeiten

- 4.1 Die Turn- und Sportvereine können die Anlagen zu Übungszwecken belegen.
Belegungstage: Montag - Freitag Belegungszeiten: 19.15 - 22.00 Uhr
- 4.2 Die Anlagen können an Samstagen und Sonntagen halbtagesweise oder tageweise belegt werden.
- 4.3 Die Schule hat Vorrang.

5. Schulmaterial

- 5.1 Das Schulmaterial inklusive Gerätschaften dürfen durch die Vereine nicht aus den Turnhallen genommen werden. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.
- 5.2 Die Gerätschaften sind zu beschriften.

6. Benutzungsvorschriften

Über die gleichzeitige Benutzung der Aussenanlagen sprechen sich die Turn- und Sportvereine rechtzeitig ab. Über die Benutzbarkeit der Spielwiesen entscheidet der zuständige Hauswart.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Reglemente/Regelungen.

4665 Oftringen, 6. April 2017

Namens des Gemeinderates

Julius Fischer
Gemeindeammann

Christoph Kuster
Gemeindeschreiber



Gemeinde Oftringen

Anhang 5 zum Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen

vom 6. April 2017

**Musikräume, Schulzimmer, Schulräume, Vortragssaal, Schwingkeller,
Singsaal, Judokeller, Karatekeller**

Inhaltsverzeichnis

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN	1
1. Objektumfang.....	1
2. Bewilligung / Reservation.....	2
3. Benutzungszeiten	2
4. Benutzungs Vorschriften.....	2
5. Inkrafttreten.....	2

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN

1. Objektumfang

1) Bewilligung durch Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenschaftsdienst)	2) Bewilligung durch Schulleitung
Schwingkeller Oberfeld	Schulzimmer verschiedener Schulanlagen
Vereinsübungslokal MZH 1. UG	Kindergarten (zuständig Leitung Kindergarten)
Judokeller Sonnmatt	Musikräume
Karatekeller Sonnmatt	Singsaal Oberfeld
	Aula Mehrzweckhalle
	Vortragssaal Oberfeld
	Pavillon (8-Klassen) Oberfeld
	Mehrzweckraum (NAWI) Sekundarschulhaus

2. Bewilligung / Reservation

Die aufgeführten Objekte werden durch die Abteilung Bauen Planen Umwelt (Liegenschaftsdienst) nach Rücksprache mit der Schulleitung gemäss Ziffer 1 bewilligt und vergeben.

3. Benutzungszeiten

- 3.1 Die Vereine können die Lokale zu Übungszwecken belegen.
Belegungstage: Montag - Freitag Belegungszeiten: 18.00 - 22.00 Uhr
- 3.2 Ausserhalb der Schulzeiten gemäss Absprache mit der Schulleitung.
- 3.3 Die Anlagen können an Samstagen oder Sonntagen halbtagesweise oder tageweise belegt werden.
- 3.4 Die Schule hat Vorrang.

4. Benutzungsvorschriften

Über die Benutzung von Schulmaterial erlässt die Schulleitung spezielle Weisungen.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Reglemente/Regelungen.

4665 Oftringen, 6. April 2017

Namens des Gemeinderates

Julius Fischer	Christoph Kuster
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber



Gemeinde Oftringen

Anhang 6 zum Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen vom 6. April 2017

Lehrschwimmbad

Inhaltsverzeichnis

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN	1
1. Objektumfang.....	1
2. Bewilligung / Reservation.....	1
3. Benutzungszeiten	2
4. Benutzungsvorschriften.....	2
5. Inkrafttreten.....	2

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN

1. Objektumfang

- Lehrschwimmbad (1. UG Mehrzweckhalle)

2. Bewilligung / Reservation

Über Benutzungsgesuche von Dritten für das Lehrschwimmbad entscheidet die Sportkommission. Diese sind zu richten an: Einwohnergemeinde Oftringen, z. Hd. Sportkommission, Zürichstrasse 30, 4665 Oftringen.

3. Benutzungszeiten

Ab 07.00 bis 22.00 Uhr.

4. Benutzungsvorschriften

Das Lehrschwimmbad ist in erster Linie vorbehalten für:

- Schule Oftringen (07.00 bis 17.00 Uhr)
- Schulsport (17.00 bis 19.15 Uhr)
- Bevölkerung
- Fremdnutzer gemäss Gesuch und Verfügbarkeit

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Reglemente/Regelungen.

4665 Oftringen, 6. April 2017

Namens des Gemeinderates

Julius Fischer
Gemeindeammann

Christoph Kuster
Gemeindeschreiber



Gemeinde Oftringen

Anhang 7 zum Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen

vom 6. April 2017

Spielwiesen, Hartplätze für Sportbetrieb

Inhaltsverzeichnis

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN	1
1. Objektumfang.....	1
2. Bewilligung / Reservation.....	2
3. Benutzungsarten.....	2
4. Benutzungszeiten	2
5. Benutzungs Vorschriften.....	2
6. Beleuchtungsanlage	2
7. Inkrafttreten.....	2

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN

1. Objektumfang

- Grünfläche Oberfeld
- Roter Platz Oberfeld
- Hockeyfeld Oberfeld
- Hartplatz Mehrzweckhalle
- Beach-Volleyballfeld Mehrzweckhalle
- Grünfläche Dorf
- Grünfläche Sonnmatt
- Roter Platz Sonnmatt (separate Benutzungszeiten)

2. Bewilligung / Reservation

Benutzungsgesuche sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (§ 4 Benutzungsreglement) einzureichen.

3. Benutzungsarten

A: Belegung durch ortsansässige Sportvereine für Trainingseinheiten

B: Sportveranstaltungen und Meisterschaftsspiele durch Oftringer Vereine

4. Benutzungszeiten

4.1 Die Turn- und Sportvereine können die Anlagen zu Übungszwecken belegen:

Belegungstage: Montag - Freitag	Belegungszeiten:
	Block 1 19.15 - 20.30 Uhr
	Block 2 20.30 - 22.00 Uhr

4.2 Die Anlagen können an Samstagen und Sonntagen halbtagesweise oder tageweise belegt werden.

4.3 Die Schule hat Vorrang.

5. Benutzungsvorschriften

Über die gleichzeitige Benutzung der Aussenanlagen und Garderoben sprechen sich die Turn- und Sportvereine rechtzeitig ab. Vereine, welche an den Abenden Turnhallen oder die Mehrzweckhalle reserviert haben, haben bei Belegung der Aussenanlagen Vorrang. Über die Benutzbarkeit der Spielwiesen entscheidet der zuständige Schulhauswart.

6. Beleuchtungsanlage

Bei den Aussenanlagen ist die Beleuchtungsanlage bis spätestens um 22.00 Uhr vom Benutzer auszuschalten.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Reglemente/Regelungen.

4665 Oftringen, 6. April 2017

Namens des Gemeinderates

Julius Fischer

Gemeindeammann

Christoph Kuster

Gemeindeschreiber



Gemeinde Oftringen

Anhang 8 zum Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen vom 6. April 2017

Schulhausplätze

Inhaltsverzeichnis

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN	1
1. Objektumfang.....	1
2. Bewilligung / Reservation.....	2
3. Benutzungsvorschriften.....	2
4. Gebühren.....	2
5. Inkrafttreten.....	2

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN

1. Objektumfang

- Schulhausplatz Dorf
- Schulhausplatz Bezirksschule/MZH
- Schulhausplatz Oberfeld
- Schulhausplatz Küngoldingen
- Schulhausplatz Sonnmatt

2. Bewilligung / Reservation

Benutzungsgesuche sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (§ 4 Benutzungsreglement) einzureichen.

3. Benutzungsvorschriften

Diese werden in der Bewilligung als Auflagen festgelegt. Die Schule hat Vorrang.

4. Gebühren

Die Nebenkosten (Wasser, Strom) werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Reglemente/Regelungen.

4665 Oftringen, 6. April 2017

Namens des Gemeinderates

Julius Fischer
Gemeindeammann

Christoph Kuster
Gemeindeschreiber



Gemeinde Oftringen

Anhang 9 zum Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen vom 6. April 2017

Hauswirtschaftsräume

Inhaltsverzeichnis

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN	2
1. Objektumfang.....	2
2. Bewilligung / Reservation.....	2
3. Benutzungsarten.....	2
4. Benutzungszeiten.....	2
5. Küchenwäsche.....	2
6. Tischwäsche.....	2
7. Geschirr.....	3
8. Vorräte.....	3
9. Entsorgung von Abfällen.....	3
10. Abwaschen und Aufräumen.....	3
11. Bodenreinigung.....	3
12. Schliessen von Fenster und Türen.....	3
13. Esszimmer.....	4
14. Sonstiges.....	4
15. Kosten des Leihmaterials (bei Bruch).....	4
16. Inkrafttreten.....	5

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN

1. Objektumfang

- Schulküche Pfaffenäcker
- Schulküche Mehrzweckhalle

2. Bewilligung / Reservation

Benutzungsgesuche sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (§ 4 Benutzungsreglement) einzureichen.

3. Benutzungsarten

- A: Dauerbelegung durch Schule
- B: Belegung für Kochkurse mit mehrheitlich Oftringer Einwohnern
- C: Belegung für Oftringer Festanlässe

4. Benutzungszeiten

3.1 Benutzungszeiten

- A) Dauerbelegung während dem Schulbetrieb
- B) Belegungstage Montag - Freitag Belegungszeiten ab 19.00 bis 24.00 Uhr
- C) An Samstagen und Sonntagen halbtagesweise oder tageweise möglich

3.2 Die Schule hat Vorrang.

5. Küchenwäsche

Die Küchenwäsche der Hauswirtschaft kann benutzt werden. Gebrauchte und nasse Küchenwäsche ist an einem separaten Wäscheständer aufzuhängen.

6. Tischwäsche

Sets und Servietten sind selber mitzubringen.

7. Geschirr

Das Geschirr wird zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Geschirr, das im Laufe des Kursabends zerschlagen wird, ist ausnahmslos zu ersetzen (Kosten siehe Ziffer 15). Der entsprechende Betrag und ein Vermerk sind jeweils am Ende des Kursabends auf das Pult der Lehrperson zu legen.

8. Vorräte

Grundsätzlich sind sämtliche Nahrungsmittel von den Kursteilnehmenden selbst mitzubringen. Sollte dennoch etwas aus dem Vorrat der Hauswirtschaft benutzt werden, ist dieses am nächsten Tag umgehend zu ersetzen. In der Tiefkühltruhe können Lebensmittel zum Teil gelagert werden. Diese sind aber deutlich zu kennzeichnen. Vor den Sommerferien wird das Gerät abgetaut.

9. Entsorgung von Abfällen

Gemäss Weisungen der HW-Lehrpersonen.

10. Abwaschen und Aufräumen

- Das Geschirr kann im Geschirrspüler gereinigt werden.
- Das Küchengeschirr und die Pfannen sind von Hand abzuwaschen und in den Kombinationen wieder richtig zu versorgen.
- Die Kästli und Schubladen in den Kombinationen sind mit Inhaltslisten versehen. Diese bitte kontrollieren und richtig zählen.

11. Bodenreinigung

Der Boden in der Küche ist nach jedem Kursabend sauber zu wischen und feucht aufzunehmen (Achtung: Im nassen Zustand ist der Boden sehr rutschig).

12. Schliessen von Fenster und Türen

Alle Fenster und Türen sind zu schliessen. Die Türe zum Sitzplatz und die Schulzimmertüren müssen jeweils abgeschlossen werden.

13. Esszimmer

Die Tische sind sauber zu reinigen und die Stühle alle hochzustellen. Anschliessend ist das Esszimmer zu wischen.

14. Sonstiges

Benutzer, die sich erstmals in den HW-Räumlichkeiten aufhalten, nehmen frühzeitig mit dem verantwortlichen Schulhauswart und der HW-Lehrperson Kontakt auf. Bei wiederholtem Missachten der Benutzerregeln wird eine erneute Vermietung der Räumlichkeiten abgelehnt.

15. Kosten des Leihmaterials (bei Bruch)

Bei Bruch (Kochklubs) gelten die unten aufgeführten Preise. Das Geld ist jeweils nach Ende des Kursabends mit entsprechendem Hinweis zu hinterlegen.

Umfang des Leihmaterials:

Kaffeetasse	CHF	9.00
Unterteller Kaffeetasse	CHF	6.00
Hohe Tasse	CHF	13.00
Unterteller hohe Tasse	CHF	6.50
Rahmkännchen	CHF	11.00
Schale	CHF	17.00
Teller tief	CHF	17.00
Teller flach (Dessertteller)	CHF	14.00
Teller flach	CHF	20.00
Platte flach weiss, klein	CHF	45.00
Platte flach weiss, gross	CHF	52.00
Schüssel weiss (in der Küche) klein	CHF	50.00
Schüssel weiss (in der Küche) gross	CHF	52.00
Glasschäli	CHF	3.50
Trinkglas	CHF	2.00
Glasteller mit Rand	CHF	6.00
Teigschüssel weiss mit schrägem Rand	CHF	15.00
(3 verschiedene Grössen / klein, mittel, gross)	CHF	22.00
	CHF	32.00
Salatschüsseln, Glas	CHF	12.00
(3 verschiedene Grössen / klein, mittel, gross)	CHF	15.00
	CHF	18.00
Glaskrug	CHF	4.00
Coupeschalen	CHF	6.00

Die grossen, flachen Glasteller und die Weingläser (Rot- und Weisswein) sind Privateigentum. Sie können nach vorgängiger Absprache benutzt werden.

Grosse Glasteller, flach	CHF	20.00
Weissweinglas	CHF	4.00
Rotweinglas	CHF	5.00

16. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Reglemente/Regelungen.

4665 Oftringen, 6. April 2017

Namens des Gemeinderates

Julius Fischer	Christoph Kuster
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber



Gemeinde Oftringen

Anhang 10 zum Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen vom 6. April 2017

Leihmaterial Werkhof

Inhaltsverzeichnis

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN	1
1. Objektumfang.....	1
2. Bewilligung / Reservation.....	2
3. Benutzer.....	2
4. Gebühren.....	2
5. Mitwirkung des Werkhofes.....	2
6. Inkrafttreten.....	2

OBJEKTBEZOGENE BESTIMMUNGEN

1. Objektumfang

- Festischgarnituren 4.0 m
- Festischgarnituren 2.2 m
- Marktstände
- Absperrgitter
- Abfallständer

2. Bewilligung / Reservation

- 2.1 Die Reservation hat schriftlich über das Sekretariat der Abteilung Bauen Planen Umwelt zu erfolgen. Ausnahme: Gesuch von anderen Gemeinden.
- 2.2 Die Reservation muss mindestens eine Woche vor dem Anlass erfolgen. Bei Unterlassung behält sich die Vermieterin vor, einen zusätzlichen Unkostenbeitrag von CHF 50.00 zu verrechnen.
- 2.3 Die Reservation wird durch das Sekretariat der Abteilung Bauen Planen Umwelt schriftlich bestätigt.

3. Benutzer

Das Leihmaterial kann gemietet werden von:

- Ortsansässigen Vereinen für ihre Vereinsanlässe
- Oftringer Schulen und Kindergärten
- Oftringer Privatpersonen und Firmen
- Andere Gemeinden für Grossanlässe. Die Gesuche sind direkt an den Gemeinderat zu richten.

4. Gebühren

Die Gebührentarife sind im Anhang 14 geregelt. Bei Gesuchen von anderen Gemeinden legt der Gemeinderat die Gebühren fest.

5. Mitwirkung des Werkhofes

Die Materialausgabe und -rücknahme erfolgt während den ordentlichen Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung durch den Werkhof.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Reglemente/Regelungen.

4665 Oftringen, 6. April 2017

Namens des Gemeinderates

Julius Fischer
Gemeindeammann

Christoph Kuster
Gemeindeschreiber



Gemeinde Oftringen

Anhang 11

zum Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen

vom 6. April 2017

Entschädigung für Überzeit der Hauswarte bei Durchführung verschiedener Anlässe ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

Inhaltsverzeichnis

1. Kostenpflichtige Anlässe	1
2. Ordentliche Arbeits- und Präsenzzeit der Hauswarte	1
3. Entschädigung Hauswarte bei Überzeit	2
4. Inkrafttreten	2

1. Kostenpflichtige Anlässe

Bei folgenden Anlässen ist die Begleitung durch einen Hauswart obligatorisch und kostenpflichtig: Kurse, Vorträge, Konzerte, Basare, Ausstellungen, Festanlässen usw. von Oftringer Vereinen und anderen Organisationen.

2. Ordentliche Arbeits- und Präsenzzeit der Hauswarte

Die ordentliche Arbeits- und Präsenzzeit der Hauswarte dauert von Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr. In der übrigen Zeit übernehmen stellvertretende Hauswarte die Aufsicht und Arbeiten.

3. Entschädigung Hauswarte bei Überzeit

Für die geleistete Arbeits- und Präsenzzeit nach 18.00 Uhr haben die Hauswarte Anspruch auf Entschädigung. Diese wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Entschädigung pro Arbeitsstunde richtet sich nach der Verordnung des Personalreglements (siehe Anhang Gebührentarife).

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Reglemente/Regelungen.

4665 Oftringen, 6. April 2017

Namens des Gemeinderates

Julius Fischer
Gemeindeammann

Christoph Kuster
Gemeindeschreiber



Gemeinde Oftringen

Anhang 12 zum Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen vom 6. April 2017

Bestimmungen Gastgewerbe

Inhaltsverzeichnis

1. Bestimmungen Gastgewerbe.....	1
2. Inkrafttreten.....	2

1. Bestimmungen Gastgewerbe

Einzuhalten sind jeweils die aktuellsten Bestimmungen folgender Erlasse:

- a) Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932
- b) Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992
- c) Lebensmittelverordnung vom 21. Juni 1995
- d) Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005
- e) Gastgewerbegesetz vom 25. November 1997, insbesondere:
 - § 1² a) + c): An Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene dürfen keine alkoholhaltige Getränke abgegeben werden.
 - § 1² b): An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten alkoholhaltige Getränke (Spirituosen inkl. Mischgetränke auf Alkoholbasis) abgegeben werden.

§ 41: Ohne separate Verlängerungsbewilligung ist die Wirtetätigkeit um 00.15 Uhr, bzw. 02.00 Uhr von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag, einzustellen. An hohen Feiertagen und am Vorabend von hohen Feiertagen gelten spezielle Öffnungszeiten.

§ 5: Mindestens zwei alkoholfreie Getränke sind zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge anzubieten.

f) Polizeireglement vom 1. Juli 2014

2. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Reglemente/Regelungen.

4665 Oftringen, 6. April 2017

Namens des Gemeinderates

Julius Fischer
Gemeindeammann

Christoph Kuster
Gemeindeschreiber



Gemeinde Oftringen

Anhang 13 zum Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen

vom 6. April 2017

Gebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Kategorien.....	1
2. Geltungsbereich der Gebühren.....	2
3. Inkrafttreten.....	2

1. Kategorien

- A. Anlässe für Oftringer und Küngoldinger Vereine wie Turner-, Jodlerabende, Masken- und Fasnachtsbälle, Jubiläen, Versammlungen, Ausstellungen, Trainings-, Meisterschaftsbetriebe, Proben, Sportveranstaltungen und weitere kulturelle Veranstaltungen.
- B. Anlässe von Organisationen, Privatpersonen, Gruppierungen oder Oftringer Unternehmen/Firmen.
- C. Anlässe zu kommerziellen Zwecken wie reine Konzerte, Börsen, Lottomatches, Messen.

2. Geltungsbereich der Gebühren

- 2.1 Mit den im Gebührentarif aufgeführten Ansätzen sind folgende Leistungen der Gemeinde abgegolten:
- a) Die Aufwendung für Heizung, Beleuchtung, Lüftung und Haftpflicht.
 - b) Die Benutzung der Garderobeneinrichtungen inkl. Duschen, der speziellen Bühnenbeleuchtung, der Lautsprecheranlage und der Verdunkelungsanlagen.
- 2.2 Die Gebühren werden in Rechnung gestellt und können vom Gemeinderat periodisch angepasst werden.

3. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Reglemente/Regelungen.

4665 Oftringen, 6. April 2017

Namens des Gemeinderates

Julius Fischer
Gemeindeammann

Christoph Kuster
Gemeindeschreiber



Gemeinde Oftringen

Anhang 14 zum Benutzungsreglement für die gemeindeeigenen Turn-, Sport- und Schulanlagen

vom 6. April 2017

Gebührensätze

Inhaltsverzeichnis

1. Gebührensätze	1-3
2. Inkrafttreten	3

1. Gebührensätze

Mehrzweckhalle	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Objekteignung	Anlässe für Oftringer- und Küngoldinger Vereine nach Anhang 1 (Punkt 3)	Anlässe von Organisationen, Privatpersonen, Gruppierungen oder Oftringer Unternehmen/ Firmen nach Anhang 1 (Punkt 3)	Anlässe zu kommerziellen Zwecken nach Anhang 1 (Punkt 3)
	Tagespauschalen	Tagespauschalen	Tagespauschalen
Mehrzweckhalle inkl. Foyer mit Bühne	gratis	CHF 200.00	CHF 500.00
Mehrzweckhalle inkl. Foyer ohne Bühne	gratis	CHF 200.00	CHF 400.00
Foyer	gratis	CHF 200.00	CHF 300.00
Küche inkl. Office	CHF 100.00	CHF 150.00	CHF 200.00
Abfallgebühren	gemäss Abfallreglement	gemäss Abfallreglement	gemäss Abfallreglement
Stundenansätze Hauswarte für ausserschulische Anlässe	gemäss Personalreglement	gemäss Personalreglement	gemäss Personalreglement
Stundenansätze Mitarbeitende Werkhof	gemäss Personalreglement	gemäss Personalreglement	gemäss Personalreglement

Lehrschwimmbad	Öffentliche Benutzer Kategorie A	Übrige
Kinder bis 6 Jahre	gratis	
Kinder ab 7 Jahre bis 16 Jahre	CHF 2.00 pro Besuch	
Erwachsene	CHF 4.00 pro Besuch	
Oftringer Wassersport-Vereine	gratis	
Organisationen/Institutionen		CHF 60.00 pro Stunde
Pro Senectute		CHF 4.00 pro Lektion und Kursteilnehmer
Aargauische Sprachheilschule		gratis (jeden 2. Donnerstag)

Aula Primarschulhaus Oberfeld	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Objekteignung	Anlässe für Oftringer- und Küngoldinger Vereine nach Anhang 2 (Punkt 3)	Anlässe von Organisationen, Privatpersonen, Gruppierungen oder Oftringer Unternehmen/Firmen nach Anhang 2 (Punkt 3)	Anlässe zu kommerziellen Zwecken nach Anhang 2 (Punkt 3)
	Tagespauschalen	Tagespauschalen	Tagespauschalen
Aula mit Aussenanlage	CHF 0.00	CHF 200.00	CHF 300.00
Verstärkeranlage	CHF 60.00	CHF 100.00	CHF 100.00
Beamer mit Leinwand	CHF 20.00	CHF 50.00	CHF 50.00
Abfallgebühren	gemäss Abfallreglement	gemäss Abfallreglement	
Stundenansätze Hauswarte für ausserschulische Anlässe	gemäss Personalreglement	gemäss Personalreglement	
Stundenansätze Mitarbeitende Werkhof	gemäss Personalreglement	gemäss Personalreglement	

Gemeindeeigene Anlagen	Ortsansässige Vereine/ Institutionen	Übrige
Turnhallen für Proben, Sportveranstaltungen	gratis	werden nicht vermietet
Garderoben/Duschen	gratis	werden nicht vermietet
Musikräume, Schulzimmer, Schulräume, Singsaal, Vortragsaal, Schwingkeller, Judokeller, Karatekeller	gratis	werden nicht vermietet
Hauswirtschaftsräume		CHF 150.00 pro 6 Monate
Aussenanlagen	gratis	CHF 300.00
Aussenplätze Schulanlagen	gratis	CHF 300.00
Sportanlagen im Feld	gratis	werden nicht vermietet

Leihmaterial Werkhof	Schule/Kindergärten/ Ortsvereine/Institutionen	Oftringer Privatpersonen/ Firmen
Festischgarnituren 4.0 m	gratis	CHF 20.00 / Garnitur
Festischgarnituren 2.2 m	gratis	CHF 10.00 / Garnitur
Marktstände	gratis	CHF 20.00 / Stand
Absperrgitter	gratis	CHF 10.00 / Gitter
Abfallständer	gratis	gratis

Die oben genannten Gebühren richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Oftringen.

2. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Reglemente/Regelungen.

* * *

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. April 2017, rechtskräftig geworden am 16. Mai 2017.

4665 Oftringen, 6. April 2017

Namens des Gemeinderates

Julius Fischer
Gemeindeammann

Christoph Kuster
Gemeindeschreiber